

VEREINSSATZUNG
des
Erlauer SV Grün-Weiß e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 10.07.1990 gegründet und führt den Namen "Erlauer SV Grün-Weiß e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlau und wurde am 31.07.1990 In das Vereinsregister beim Kreisgericht Suhl eingetragen, er ist Mitglied des LSB Thüringen und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Erlauer SV Grün-Weiß e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung von Körperkultur und Sport in der Gemeinde Erlau.

Der Satzungszweck wird Insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Schaffung und Instandhaltung der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vortragen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz

religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4 Disziplinarordnung

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss

schon vor Rechtswirksamkeit für vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

b) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

c) Ein Mitglied, das sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann nur vom Vorstand in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand (bestehend aus dem geschäftsführendem (Kernvorstand) und erweitertem Vorstand),
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht derzeit aus drei Mitgliedern, jedoch kann die Anzahl der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. *Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten*
 - 2. *Führung der Vereinskasse*
 - 3. *Schriftführung*

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und leitet die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugeteilt werden. Er beruft alle Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Alle vereinsinternen Veröffentlichungen bedürfen seiner Genehmigung. Weiter obliegen dem geschäftsführenden Vorstand die Verwaltung der Liegenschaften des Vereins. Er hat die entsprechenden Arbeiten anzuordnen, zu überwachen oder zu übernehmen.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet alleinverantwortlich die Kassengeschäfte des Vereins und hat jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes dem Vorstand vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Leibesertüchtigung und hat die sportlichen Tätigkeiten im Verein zu überwachen. Die Leiter aller Abteilungen sind ihm unterstellt.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus Dem Mitgliederwart, dem Nachwuchssportwart, dem Veranstaltungswart und dem Medienwart

Der Veranstaltungswart ist verantwortlich für die Pflege der Geselligkeit und kulturellen Weiterbildung. Dazu hat er entsprechende Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Der Nachwuchssportwart ist verantwortlich für die Organisation, Anleitung und Kontrolle des Nachwuchssportes.

Der Mitgliederwart überwacht die Mitgliederbewegung. Er zeigt dem Vorstand Jubiläen und Geburtstage an.

Der Medienwart führt die Vereinschronik und ist gleichzeitig Presse- und Werbewart. Er ist für die Pflege der Internetseite, der sonstigen digitalen Medien und der Vereinssoftware verantwortlich.

- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl, bei Benennung nur eines Kandidaten ist die Wahl auch durch Handzeichen möglich mit einfacher Stimmenmehrheit.

- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer gehören nicht zum Vorstand. Sie werden 2-Jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Bericht ist der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus

1. den Vorstandsmitgliedern
2. den Leitern der einzelnen Abteilungen

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere durch.

1. Die Überwachung des gesamten Sport-, Turn- und Spielbetriebes aller Abteilungen.
2. Beschlussfassung über alle internen Angelegenheiten dieser Abteilungen.
3. Beratung und Ausarbeitung der turnerischen und sportlichen Veranstaltungen.
4. Wahl der Abgeordneten zu Turntagen, Kursen und dergleichen.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen.

Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im II. Quartal eines jeden Jahres statt.

Zum Geschäftsbericht dieser ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. c,
- g) Wahl zweier fachkundiger Rechnungsprüfer, die keine anderen Ämter bekleiden dürfen
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- i) Beschlussfassung nach § 4 dieser Satzung
- j) Beschlussfassung über bedeutende Vorhaben mit 3/4 Mehrheit
- k) Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit
- l) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 10

a) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden. Die Abstimmung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind an den Satzungsauftrag und an die Beschlüsse gebunden. Sie haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

b) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen.

c) Nur die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit über An- und Verkauf und Belastungen von Grundstücken, sowie die Aufnahme von Darlehen beschließen.

d) Bei unvorhergesehenen Ausgaben darf der Haushaltsplan nur bis 10% überschritten werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidation zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Aufhebung/Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Erlau mit der Maßgabe zu

überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.